

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SU220021-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, lic. iur. S. Volken und  
Ersatzoberrichter lic. iur. R. Amsler sowie die Gerichtsschreiberin  
MLaw T. Künzle

## Urteil vom 11. Januar 2023

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_,

gegen

**Statthalteramt Bezirk B.**\_\_\_\_\_,

Verwaltungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend **einfache Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf, Strafsachen,  
vom 30. November 2021 (GB210021)**

**Strafbefehl:**

Der Strafbefehl vom 23. Juli 2021 des Statthalteramts des Bezirks B.\_\_\_\_\_ (Geschäftsnummer: ST.2020.3476) ist diesem Entscheid beigeheftet (Urk. 3/26).

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 15 S. 13 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 3 SVG und Art. 100 Ziff. 1 SVG.
2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Busse von Fr. 480.–.
3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
4. Der Antrag des Beschuldigten auf Entschädigung wird abgewiesen.
5. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:  
Fr.            1'200.00; die weiteren Kosten betragen:  
Fr.            827.50 Gebühr für das Vorverfahren  
Fr.            2'027.50 Total
6. Die Gebühren für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren werden dem Beschuldigten auferlegt.
7. (Mitteilungen)
8. (Rechtsmittel)"

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 5)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 26 S. 2)

Der Berufungskläger sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Staates.

b) Des Statthalteramtes Bezirk B. \_\_\_\_\_:

(Urk. 20 und Urk. 30 sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

**Erwägungen:**

**I. Prozessgeschichte**

1.1. Bezüglich des Verfahrensgangs bis zum vorinstanzlichen Urteil vom 30. November 2021 kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 15 S. 3).

1.2. Mit eingangs im Dispositiv wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf wurde der Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 3 SVG und Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 480.– bestraft. Für die konkreten Einzelheiten kann auf das Urteilsdispositiv der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 15 S. 13 ff.).

1.3. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2021 meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung dagegen an (Urk. 9). Nach Zustellung des begründeten Urteils liess der Beschuldigte auch innert Frist die Berufungserklärung erstatten (Urk. 16). Mit Eingabe vom 21. April 2022 verzichtete das Statthalteramt auf Erhebung einer Anschlussberufung (Urk. 20). Am 18. Mai 2022 beschloss die hiesige Kammer die

Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens und setzte dem Beschuldigten Frist zur Erstattung der Berufungsbegründung an (Urk. 22). Mit Eingabe vom 4. Juli 2022 ging die Berufungsbegründung nach einmaliger Fristerstreckung fristgerecht ein (Urk. 26). Das Statthalteramt Bezirk B.\_\_\_\_\_ hat mit Eingabe vom 12. Juli 2022 ausdrücklich auf eine Berufungsantwort verzichtet (Urk. 30). Die Vorinstanz verzichtete am 21. Juli 2022 ebenfalls ausdrücklich auf eine Vernehmlassung (Urk. 32).

## **II. Prozessuales**

### **1. Grundsätze**

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 398 N 12f.; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 3a). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die

Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

Die urteilende Instanz muss sich zudem nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249; BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

## 2. Umfang der Berufung

Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an (Urk. 26). Es ist nachfolgend zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

### **III. Schuldpunkt**

#### 1. Ausgangslage

1.1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 28. Juli 2020 auf der B'.\_\_\_\_\_ -strasse in C.\_\_\_\_\_ ZH in Richtung B.\_\_\_\_\_ den Personenwagen von D.\_\_\_\_\_ (Kontrollschild ZH ...) mit dem Personenwagen (Kontrollschild AG ...) unvorsichtig überholt zu haben, wodurch der Beschuldigte seitlich mit dem Fahrzeug von D.\_\_\_\_\_ kollidiert sei. Dadurch sei an beiden Fahrzeugen ein Sachschaden entstanden. Unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt hätte der Beschuldigte erkennen müssen, dass ein Überholen des Fahrzeugs von D.\_\_\_\_\_ mit ausreichendem seitlichen Abstand nicht möglich sei. Er hätte das Überholen zu diesem Zeitpunkt unterlassen müssen (Urk. 3/26).

1.2. Der Beschuldigte stellte sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt, dass D.\_\_\_\_\_ (im Folgenden D.\_\_\_\_\_ genannt) nicht mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gefahren sei, weshalb er (der Beschuldigte) sich dazu entschieden habe, ihn zu überholen. Es gebe auf der fraglichen Strecke drei Stellen, wo man gefahrenlos überholen könne. Er kenne die Strecke. Er habe zwei Versuche un-

ternommen, diese jedoch abgebrochen, um Leib und Leben aller Beteiligten zu schützen bzw. um auch nicht etwas zu provozieren. Er habe es dann an der dritten Stelle versucht. Dabei sei auf Höhe des Fahrzeugs von D.\_\_\_\_\_ gekommen, als dieser ihn dann in die Wiese abgedrängt habe. Er (D.\_\_\_\_\_) habe ihm das gefahrlose Vorbeiziehen verweigert, indem er (D.\_\_\_\_\_) während des Überholmanövers von rechts auf die linke Seite gewechselt habe (Prot. I S. 8 und S. 10). Er (der Beschuldigte) habe D.\_\_\_\_\_ vor Beginn des Überholmanövers mit der Hand gezeigt, dass D.\_\_\_\_\_ mehr rechts fahren könne. D.\_\_\_\_\_ habe ihn (den Beschuldigten) im Aussenspiegel wahrgenommen. Durch seine Kopfniegung habe er festgestellt, dass er (D.\_\_\_\_\_) ihn gesehen habe (Prot. I S. 11). D.\_\_\_\_\_ sei dann an den rechten Strassenrand gefahren (Prot. I S. 16).

## 2. Erwägungen der Vorinstanz

2.1. Die Vorinstanz hielt zunächst fest, dass sich der Beschuldigte auf den Standpunkt stelle, keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen zu haben. Die Frage, ob D.\_\_\_\_\_ während des Überholmanövers des Beschuldigten wieder mittig gefahren sei und diesen am Vorbeifahren gehindert habe, oder ob D.\_\_\_\_\_ während des Überholmanövers am äussersten Strassenrand geblieben sei, sei für die strafrechtliche Beurteilung des Beschuldigten irrelevant. Zu prüfen sei, ob eine Gelegenheit zum Überholen gegeben gewesen sei oder ob die Sorgfaltspflicht des Beschuldigten dies verboten habe (Urk. 15 S. 5).

2.2. Im Weiteren kam die Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschuldigte insgesamt dreimal zum Überholmanöver angesetzt habe und beim letzten Versuch mit dem überholten Fahrzeug von D.\_\_\_\_\_ kollidiert sei. Dass der Beschuldigte den genügenden Abstand für ein gefahrloses Überholen nicht gewahrt habe, sei angesichts der Kollision offensichtlich. Der Beschuldigte habe die Fahrweise von D.\_\_\_\_\_ gekannt und nicht damit rechnen können, dass dieser sich einmal anders verhalten würde. Die Fahrweise sei angesichts des Überhangs der Fahrräder, mit welchen D.\_\_\_\_\_ beladen gewesen sei, und der Leitungsmasten entlang dem Strassenrand auch nicht verwunderlich gewesen. Dass D.\_\_\_\_\_ an den rechten Fahrbahnrand ausgewichen sei, als ihm ein Fahrzeug entgegengekommen sei, ändere daran nichts. Der Beschuldigte habe selbst ausgeführt, er habe

zwei Überholversuche abbrechen müssen, um Leib und Leben aller Beteiligten zu schützen bzw. um auch nicht etwas zu provozieren. Dass der Beschuldigte vor dem Überholmanöver hinter D.\_\_\_\_\_ an den äussersten rechten Fahrbahnrand gefahren und diesem Handzeichen gegeben habe, habe bei D.\_\_\_\_\_ und dem Zeugen E.\_\_\_\_\_ den Eindruck erweckt, dass der Beschuldigte rechts hätte überholen wollen. Lediglich aus einer Kopfdrehung D.\_\_\_\_\_s darauf zu schliessen, dass Letzterer die Absichten des Beschuldigten verstanden habe, und ihm (dem Beschuldigten) bewusst den Weg für ein gefahrloses Passieren habe bereitet, sei leichtsinnig und gefährlich gewesen. Die Strassenbreite von 5.2 Metern möge rein rechnerisch das Überholmanöver zweier knapp zwei Meter breiter Fahrzeuge zulassen. Dies sei aber nur denkbar, wenn die Kommunikation zwischen den Fahrzeugführern eindeutig sei und sich beide der Absichten des anderen bewusst gewesen seien. Nachdem dies vorliegend nicht sichergestellt gewesen sei, könne ein gefahrloses Überholen auf einer Strassenbreite von 5.2 Metern, bei einer Geschwindigkeit von 50-60 km/h (auch angesichts des bekannten Fahrverhaltens von D.\_\_\_\_\_ ) nicht gewährleistet werden. Indem der Beschuldigte vor seinem Überholmanöver nicht sichergestellt habe, dass der vor ihm fahrende D.\_\_\_\_\_ seine Absichten verstanden habe und ihm – beispielsweise durch ein entsprechendes Handzeichnen – angezeigt habe, dass er für die Umsetzung des Überholmanövers bereits gewesen sei, habe der Beschuldigte seine Sorgfaltspflichten im Strassenverkehr verletzt. Auch wenn D.\_\_\_\_\_ während des laufenden Überholmanövers vom rechten Fahrbahnrand wieder eher in Richtung Strassenmitte gelenkt habe, führe dies nicht zur Straflosigkeit des Beschuldigten. Die Fahrweise D.\_\_\_\_\_s sei dem Beschuldigten bekannt gewesen. Darüber hinaus kenne das Strafrecht keine Verschuldenskompensation. Ein allfälliges Mitverschulden von D.\_\_\_\_\_ würde deshalb nicht zur Straflosigkeit des Beschuldigten führen (Urk. 15 S. 9 ff.).

2.3. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Beschuldigte das Überholmanöver versucht habe, obschon er den erforderlichen Abstand gegenüber D.\_\_\_\_\_ nicht habe einhalten können, was zum Zusammenstoss geführt habe. Dadurch habe er die erforderliche Sorgfalt missen lassen, und eine konkretisierte Gefahr für sich selbst und D.\_\_\_\_\_ geschaffen. Der Beschuldigte habe mithin Art.

34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 SVG verletzt. Er habe sich fahrlässig einer einfachen Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 3 und Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig gemacht (Urk. 15 S. 11).

### 3. Rügen des Beschuldigten

3.1. Der Beschuldigte bringt vor, dass entgegen der Vorinstanz die Beantwortung der Frage, ob D.\_\_\_\_\_ während des Überholmanövers unerwartet (!) nach links gesteuert und damit mit dem Fahrzeug des Beschuldigten kollidiert sei, zweifelsohne eine wichtige Rolle spiele und nicht offengelassen werden dürfe. Die Erwägung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte ein Überholmanöver versucht habe, obschon er den erforderlichen seitlichen Abstand gegenüber D.\_\_\_\_\_ nicht habe einhalten können, treffe nicht zu. Es liege vielmehr auf der Hand, dass die konkreten Umstände zum fraglichen Zeitpunkt einem Entschluss zum Überholen nicht entgegengestanden hätten. Die Strassenbreite von 5.2 Meter erlaube ein problemloses Nebeneinanderfahren des 1.72 Meter-breiten Fahrzeugs des Beschuldigten und desjenigen von D.\_\_\_\_\_, welches 1.78 Meter (inkl. montierter Fahrräder) gewesen sei. Ein möglicher Abstand von 1.7 Metern müsse ohne Weiteres zum Passieren genügen. Es habe keinen Gegenverkehr gehabt und die Strassenverhältnisse seien übersichtlich gewesen. Der Beschuldigte kenne die Örtlichkeiten bestens und fahre die Strecke regelmässig. D.\_\_\_\_\_ sei gerade mal ca. 50 km/h bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren, weshalb das Überholmanöver nur kurz gedauert hätte (Urk. 26 S. 5).

3.2. Der Beschuldigte habe wiederholt und dezidiert geltend gemacht, dass D.\_\_\_\_\_ trotz seiner Tendenz eher strassenmittig zu fahren und nur für den Gegenverkehr Platz zu machen bzw. rechts zu fahren, die Absicht des Beschuldigten, zu überholen, seines Erachtens eindeutig erkannt habe. Gemäss der Wahrnehmung des Beschuldigten müsse D.\_\_\_\_\_ folglich entgegen der vorinstanzlichen Behauptung den Beschuldigten und seine Überholungsabsicht wahrgenommen haben. D.\_\_\_\_\_ habe gemäss Wahrnehmung des Beschuldigten dessen Absicht verstanden und dem Beschuldigten durch Korrektur seiner Fahrweise angezeigt, dass er für die Umsetzung des Überholmanövers bereit gewesen sei. Nachdem D.\_\_\_\_\_ endlich seine Fahrweise korrigiert habe, habe sich der Be-

schuldigte erneut einen Überblick über die Verkehrssituation verschafft, sich vergewissert, dass kein Gegenverkehr vorhanden sei und zum Überholmanöver angesetzt. Als sich das Vorderrad auf der Höhe der Fahrertüre von D.\_\_\_\_\_ befunden habe, habe D.\_\_\_\_\_ aus unerklärlichen Gründen wieder nach links in Richtung des überholenden Beschuldigten gesteuert. Der Beschuldigte habe noch versucht, mehr Raum zu schaffen, indem er links ins Gras gefahren sei; eine Streifkollision habe dadurch allerdings nicht mehr verhindert werden können (Urk. 26 S. 6).

3.3. Von Bedeutung seien auch die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ selbst, welche die Vorinstanz in ihren Erwägungen völlig ausser Acht gelassen habe. D.\_\_\_\_\_ habe den hinter ihm fahrenden Beschuldigten unbestrittenermassen wahrgenommen. D.\_\_\_\_\_ habe sogar die "absurde" Aussage gemacht, dass der Beschuldigte ihn von rechts habe überholen wollen. Es liege auf der Hand, dass D.\_\_\_\_\_ dem Geschehen auf der Strasse vor und hinter sich arg wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe. Es stehe fest, dass sich der Beschuldigte vor dem Überholmanöver zur Genüge versichert habe, dass er einen genügenden seitlichen Abstand zu D.\_\_\_\_\_ habe bewahren könne, D.\_\_\_\_\_ dessen Signale aus seiner Sicht wahrgenommen und zum Überholen Platz gemacht habe, Letzterer schliesslich aber wohl aufgrund kurzer Unaufmerksamkeit stark auf die linke Strassenseite gelenkt sei, wo der Beschuldigte in korrektes Überholmanöver durchgeführt habe (Urk. 26 S. 7). Die Kollision sei offensichtlich alleine D.\_\_\_\_\_ anzulasten (Urk. 26 S. 9).

#### 4. Würdigung

4.1. Vorweg ist festzuhalten, dass es die eingeschränkte Kognition des Berufungsgerichts erforderlich macht, dass sich der Beschuldigte mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils konkret auseinandersetzt und anhand dieser Erwägungen die geltend gemachte Willkür begründet und substantiiert aufzeigt. Es genügt nicht, wenn der Beschuldigte lediglich seine Sicht der Dinge darstellt. Auf die oben erwähnten Ausführungen des Beschuldigten ist daher nur insoweit einzugehen, als dargelegt wird, inwiefern die vorinstanzliche Urteilsbegründung willkürlich sein soll, und/oder eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

4.2. Die Berufungsbegründung des Beschuldigten zielt in der Hauptsache darauf, dass sich nicht er, sondern D.\_\_\_\_\_ während des Überholmanövers nicht richtig verhalten habe. Der Einwand des Beschuldigten ist insofern potenziell relevant, als gerade bei einem Überholmanöver eine unerwartete Reaktion des zu überholenden Fahrzeugs unter Umständen bei der Beurteilung der Sorgfaltspflichtverletzung eine Rolle spielen kann. Es ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz demnach nicht irrelevant, wie sich D.\_\_\_\_\_ verhalten hat. Die Vorinstanz hält indessen in den Erwägungen fest, dass auch ein allfälliges Mitverschulden von D.\_\_\_\_\_ nicht dazu führe, dass der Beschuldigte keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen habe. Der Beschuldigte versuchte unbestrittenermassen zweimal erfolglos zu überholen. Dieses Überholmanöver führte er nicht aus, da er eigenen Angaben zufolge das Leib und Leben aller Beteiligten schützen bzw. auch nichts provozieren wollte. Beim dritten Versuch handelte er offenbar in der Annahme, D.\_\_\_\_\_ habe ihm eindeutig signalisiert, dass er überholen könne, wobei er (D.\_\_\_\_\_) sein Fahrzeug rechts halten würde. Die Würdigung der Vorinstanz, der Beschuldigte hätte allein gestützt auf eine Kopfeigung von D.\_\_\_\_\_ nicht darauf schliessen dürfen, dass D.\_\_\_\_\_ die Absicht des Beschuldigten ohne Weiteres verstanden hatte, ist nicht willkürlich bzw. unhaltbar. So gab auch der Zeuge E.\_\_\_\_\_ an, dass die Stelle sehr eng sei und man dort nicht überholen könne. Der Beschuldigte habe mehrmals versucht, das Fahrzeug von D.\_\_\_\_\_ zu überholen und sei definitiv schuld an der Streifkollision. D.\_\_\_\_\_ sei ganz rechts gefahren (Urk. 3/25 F/A 5 ff.).

Dass der Beschuldigte der Meinung ist/war, dass D.\_\_\_\_\_ seine Absicht für ein Überholmanöver eindeutig erkannt habe, und die Vorinstanz zum Schluss kam, dass diese Annahme aufgrund der konkreten Umstände leichtsinnig und gefährlich gewesen sei, begründet im Resultat keine willkürliche Beweiswürdigung. D.\_\_\_\_\_ wurde nicht formell und parteiöffentlich befragt, was zweifelsohne einen Mangel darstellt. Seine Aussagen dürfen folglich nicht zulasten des Beschuldigten verwendet werden. Aus dem im Rapport festgehaltenen Aussagen von D.\_\_\_\_\_ lässt sich jedoch auch nichts Entlastendes für den Beschuldigten entnehmen (vgl. Urk. 3/1 S. 3). Letztlich liegt die Verantwortung für ein sicheres Überholen primär

bei demjenigen, der ein Überholmanöver ausführt. Die fragliche Stelle war für ein sicheres Überholmanöver nicht geeignet.

4.3. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach ein gefahrloses Überholen aufgrund der dargelegten Umstände nicht gewährleistet gewesen sei, ist einleuchtend und nachvollziehbar. Die Vorinstanz ist nicht in Willkür verfallen.

4.4. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz als fahrlässige einfache Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 3 und Art. 100 Ziff. 1 SVG ist zutreffend. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 15 S. 5 ff.).

#### **IV. Sanktion**

##### 1. Allgemeines

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze zur Festlegung der Höhe der Busse zutreffend wiedergeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 15 S. 11).

##### 2. Konkrete Strafzumessung

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Busse in Höhe von Fr. 480.– bestraft. Der Beschuldigte beanstandet die vorinstanzliche Strafzumessung nicht. Da die Busse unter Berücksichtigung des vorinstanzlichen Verschuldensprädikats von insgesamt "nicht als schwer" und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten jedenfalls nicht zu hoch ausgefallen ist, ist sie unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 15 S. 12) zu bestätigen. Ebenfalls zu übernehmen ist die praxisgemäss festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

#### **V. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

##### 1. Erstinstanzliche Kosten

Zufolge des konkreten Verfahrensausgangs ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung betreffend Dispositiv-Ziffern 4, 5 und 6 zu bestätigen (Urk. 16 S. 12 f.).

## 2. Berufungsverfahren

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

2.2. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb dem Beschuldigten aufzuerlegen. Anspruch auf eine Entschädigung besteht bei diesem Verfahrensausgang nicht.

### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 3 SVG und Art. 100 Ziff. 1 SVG.
2. Der Beschuldigte wird mit Fr. 480.– Busse bestraft. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
3. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4, 5 und 6) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
  - den Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - das Statthalteramt Bezirk B. \_\_\_\_\_
  - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürichsowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
  - das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Sektion Administrativmassnahmen, Postfach, 5001 Aarau.
7. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 11. Januar 2023

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. B. Gut

MLaw T. Künzle